

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs.2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (GVBl. S. 415) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 3. Februar 2010 folgende Satzung über die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordhausen beschlossen:

Inhaltsangabe

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 3 Gliederung der Feuerwehreinheiten
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit der Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Wehrführer und stellvertretender Wehrführer, Sprecher
- § 12 Wehrführung
- § 13 Wehrführerberatung
- § 14 Jahreshauptversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Aufwandsentschädigungen
- § 17 Feuerwehrvereine
- § 18 Gleichstellungsbestimmung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und 2, § 10 des ThBKG) eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr untergliedert sich in folgende Orts- und Stadtteilfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Nordhausen-Mitte

Nordhausen-Salza
Nordhausen-Krimderode
Nordhausen-Leimbach
Nordhausen-Bielen
Nordhausen-Sundhausen
Nordhausen-Steinbrücken
Nordhausen-Herreden
Nordhausen-Hörningen
Nordhausen-Rodishain
Nordhausen-Stempeda
Nordhausen-Petersdorf
Nordhausen-Steigerthal
Nordhausen-Hesserode

- (2) Die Orts- und Stadtteilfeuerwehren sind organisatorisch selbstständige Feuerwehren und unter der Gesamtleitung des Leiters der Berufsfeuerwehr tätig. Sie unterliegen seinen Weisungen. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren können einen Vertreter (Sprecher) wählen, der ihre Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswache nach § 22 ThBKG. Die Sicherheitswache im Theater oder der Wiedigsburghalle darf nur durch Angehörige der Einsatzabteilung mit gültiger arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung G 26 Gr. 1 erfolgen. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.
- (2) Die Mitwirkung im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz ist ebenfalls teil der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und richtet sich nach den §§ 3, 9 und 28 Thür BKG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Nordhausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Stadt hat die dafür erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel bereitzustellen.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Jugendfeuerwehr
2. Einsatzabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Nordhausen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich nachfolgend Aufgeführtes anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Die Anzeige ist durch den Wehrführer unverzüglich an den Leiter der Berufsfeuerwehr in schriftlicher Form zu übermitteln.

§ 5

Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordhausen

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Orts- und Stadtteilfeuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Nordhausen haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei Minderjährigen eine Bescheinigung der Eltern über deren Einverständnis beibringen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Nordhausen sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit ist in einer Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung und dementsprechender Bescheinigung des Betriebsarztes der Stadtverwaltung Nordhausen nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (5) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulichen Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen, wenn die Mitgliedschaft, der beitriff oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung besteht.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) durch Handschlag. Über die geistige und körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG, dem Austritt, der Entpflichtung, dem Tod.
 - a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG,
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entpflichtung,
 - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Leiter der Berufsfeuerwehr weiter.
- (3) Die Oberbürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführers - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, sowie wiederholt grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten.
- (4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Oberbürgermeisterin zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Falle jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen
der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften und Anweisungen Folge zu leisten. Befinden sich Alarmfunkempfänger im Besitz des Feuerwehrangehörigen, sind diese ständig in betriebsbereiten Zustand bei sich zu tragen.
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und bei begründeter Verhinderung sich zu entschuldigen.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildung gemäß FwDV 2).
- (3) Die Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5, Abs. 1, Satz 2.
- (4) Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes sind genehmigungspflichtig, es ist mindestens 14 Tage vorher ein Dienstreiseantrag zu stellen.
Weiterhin gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Maßnahmen sind zu protokollieren.

§ 9**Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordhausen führen den Namen "Jugendfeuerwehr..."(siehe Ortsverzeichnis gem. § 1).
- (2) Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis maximal vollendeten 18. Lebensjahr.
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nordhausen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Wehrführers. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Jugendfeuerwehrwart.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Wehführung durch die Oberbürgermeisterin bestellt. Er leitet die Jugendfeuerwehr und bleibt unbeschadet dieser Funktion Mitglied der Einsatzabteilung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart hat mindestens eine Gruppenführerqualifikation nachzuweisen. Ist die Qualifikation bei der Übernahme des Amtes als Jugendfeuerwehrwart nicht gegeben, ist sie innerhalb eines Jahres nachzuweisen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin bestellt einen Stadtjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr. Die Leiter der Jugendfeuerwehren und die Wehführer sind vor seiner Bestellung zu hören.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehren und vertritt ihre Belange gegenüber der Stadt sowie dem Leiter der Berufsfeuerwehr.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des Höchstalters nach § 13 ThürBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, durch Entpflichtung, durch den Tod.
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Entpflichtung,
 - c) durch den Tod.
- (3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz eins dieser Satzung.

§ 11

Wehführer und stellvertretender Wehführer, Sprecher

- (1) Die einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren werden durch Wehführer, die einen Stellvertreter haben, geleitet. Wehführer und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. bei Notwendigkeit erfolgt auf Antrag eine Neuwahl.
- (2) Die Wehführer und ihre Stellvertreter müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) besitzen und selbst Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (3) Die Wahl des Wehführers und seines Stellvertreters erfolgt alle 5 Jahre – in der Regel zur jeweiligen Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Wehführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Nordhausen ernannt.
- (5) Der Stellvertretende Wehführer hat den Wehführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (6) Die Wehführer können einen Vertreter (Sprecher), der ihre Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt, für die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 12

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr hat der Leiter der Berufsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 8 Satz 1 ThürBKG.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen bedient sich zur individuellen Führung der Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie zur Organisation und Durchführung ihrer Aufgaben, die sich aus der Satzung und anderen Vorschriften ergeben, einer Wehrführung.
- (3) Die Wehrführung besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart sowie einem Vertreter der Einsatzabteilung. Die bestellten Gruppenführer sind Beisitzer.
- (4) Die Wehrführung tritt unter Leitung des Wehrführers mindestens einmal je Quartal zusammen.

§ 13

Wehrführerberatung

- (1) Die Wehrführerberatung findet vierteljährlich unter dem Vorsitz des Leiters der Berufsfeuerwehr statt
- (2) Daran teilzunehmen haben die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Nordhausen, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter, und der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung jeder Orts- und Stadtteilfeuerwehr statt. Gemeinsame Jahreshauptversammlungen sind zulässig.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat vor dem anwesenden Personenkreis einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Dabei sollte ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr anwesend sein.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung der Orts- und Stadtteilfeuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle ist die Versammlung unverzüglich durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und Leiter der Berufsfeuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v. H. der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
Bei Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Pkt. 3 ist analog zu verfahren.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und nicht selbst zur Wahl stehen darf. Eine Wahlniederschrift ist durch ihn zu fertigen.
- (2) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage Wahlfunktionen dieser Satzung beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Alle Funktionen werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn die Versammlung beschlussfähig ist. (14 Abs. 5 Satz 2)
- (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Alle durch die Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (6) Eine Person darf innerhalb einer Feuerweereinheit nicht zugleich mehrere Wahlfunktionen ausführen. Die Ausnahme ist der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens 51 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung und leere Stimmzettel sind ungültig. Wenn keine solche Mehrheit erreicht wird, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Hier ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn zwei Drittel der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe der Gründe die Neuwahl fordern.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie nicht ständig zu besonderen Leistungen herangezogen werden.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordhausen.
Die erforderliche Finanzierung ist in den kommunalen Haushalten zu berücksichtigen.

§ 17

Feuerwehreinheiten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können privatrechtliche Feuerwehreinheiten gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bekundet.

Nordhausen, den 8. März 2010
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: am 25.02.2010
Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 2 / 2010 vom 20. März 2010

Anlage**Wahlfunktionen**

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nordhausen gewählt werden müssen.
Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 15.

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahl- versammlung	Wahl- berechtigung
Wehrführer	- Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge	Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit	Aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stellvertretender Wehrführer	- Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - siehe Wehrführer	Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit	Aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Sprecher	- Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - siehe Wehrführer	Vierteljährliche Wehrführerberatung	Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehren

Nordhausen, den 8. März 2010

Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin